

Stadt Varel
Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) Nr. 51/4.Änderung
Ergebnis der Bürgerbeteiligung am 03.11.2008

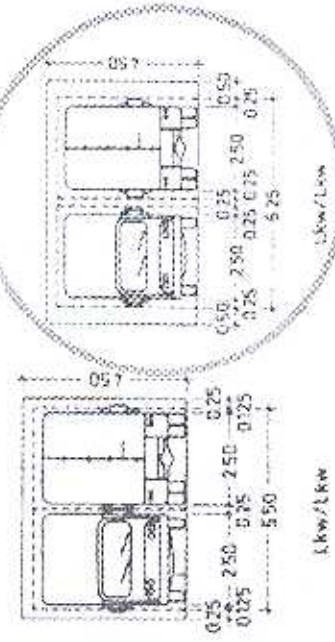
Vorgebrachte Bedenken:	Abwägung:
<p>Herr Buchmann fragt an, warum die GFZ nur 0,6 und nicht 0,8 bei einer GRZ von 0,4 beträgt.</p>	<p>Bei den Festsetzungen handelt es sich um Maximalwerte, die nicht ausgenutzt werden müssen. Insofern ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung eine GFZ von 0,6 ausreichend.</p>
<p>Des Weiteren fragt Herr Buchmann an, ob die jetzige Schwarzzecke zukünftig erhalten bleibt.</p>	<p>Die Schwarzzecke bleibt grundsätzlich bestehen, sofern durch den Baustellenverkehr keine Schäden entstehen. Ansonsten wird nach Fertigstellung der Wohnbaumaßnahmen eine neue Straßendecke aufgebracht.</p>
<p>Herr Filmer hält die vorgestellte Straßenbreite von 5 m für zu gering. Ein Begegnungsverkehr von LKW wird hier kaum möglich sein. Herr Gerd Peters unterstützt unter Hinweis auf die Straßen im Bebauungsplan Nr. 169 diese Ansicht. Er sieht hier ein Gefährdungspotential für Verkehrsteilnehmer. Die Straßenbreite sollte nochmals überprüft werden.</p>	<p>Die Straßenbreiten der Gorch-Fock-Straße sind unterschiedlich ausgelegt: im Anbindungsbereich Hafestraße bis zur Oldorfer Straße wird 6,5 m breit (Fahrbahn) zuzüglich eines einseitigen Fußweges von 1,81 m. Wegen mangelnder Möglichkeit des Grunderwerbs konnten die Finnmündungsradien nur mit 5 anstatt mit 10 m berücksichtigt werden. Daher wurde die Trassenbreite auf 6,5 m anstatt 6,25 m verbreitert. Im weiteren Verlauf (zwischen Oldorfer Straße und Grashof) richtet sich die Breite nach dem bereits befestigten Abschnitt. Sie beträgt 5,00 m zuzüglich eines einseitigen Gehweges von 1,81 m. Die Gehweganlage soll östlich auf dem jetzt unbebauten Flurstück ergänzt werden. Sie wird auch wegen mangelnder Möglichkeiten des Grunderwerbs auf freiwilliger Basis im Bereich des bebauten Flurstücks 24 (nördliche und westliche Flurstücksgrenze) unterbrochen. Beide Abschnitte werden als T-30 – Zonen ausgebaut.</p>

Stadt Varel
Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) Nr. 51/4.Änderung
Ergebnis der Bürgerbeteiligung am 03.11.2008

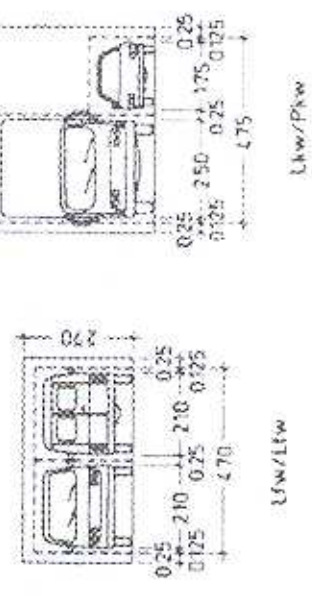
Vorgebrachte Bedenken:

Abwägung:

Der geplante Ausbau der Gorch-Fock-Straße entspricht den Straßenbaulichlinien „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95)“.
 Der erste 6,5 m breite Abschnitt ist für den Begegnungsfall LKW + LKW ausgelegt (erforderliche Breite hierfür 6,25 m). Die Anbindung wurde mit der zuständigen Straßenbaubehörde, der NI.StBV, Geschäftsbereich Auirich, abgestimmt.



Für den zweiten Teilabschnitt der Straße ist die Fahrbahn mit einer Breite von 5,0 m, ausgelegt und ermöglicht den Begegnungsverkehr von LFW + LFW oder LKW + PKW (erforderliche Breite hierfür 4,70 bzw. 4,75 m).



Stadt Varel
Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) Nr. 51/4.Änderung
Ergebnis der Bürgerbeteiligung am 03.11.2008

Vorgebrachte Bedenken:

Abwägung:

- Mit dieser Breite wird der bereits mit einer Asphaltdecke ausgebaute und vorgegebene Querschnitt fortgeführt. Die Oldorfer Straße würde bis zur Einbindung in die Gorch-Fock-Straße ebenfalls in der Breite von 5,0 m (wie ebenfalls durch den ausgebauten Teil vorgegeben) fortgeführt. Es gibt mehrere Gründe, die eine Entwurfsbreite von 5,0 m rechtfertigen:
- o Voraussetzung für die Anwendung dieser Querschnitte ist die geplante Verkehrsbehütung (T-30 – Zonen), die zulässige Geschwindigkeit wird gedrosselt (< 40 km/h).
 - o Beide Straßen (Gorch-Fock-Straße und Oldorfer Straße) grenzen an ein Mischgebiet. Bisher gab und gibt es keine Hinweise oder Anzeichen darauf, dass die vorgegebene und konzipierte Straßenbreite durch möglichen LKW-Verkehr aus den Mischgebietsnutzungen (z. B. Druckerei) nicht austreichen würde. Der Verkehr musste bisher mit den vorgegebenen Breiten auskommen, was offensichtlich problem- und gefahrlos möglich war.
 - o Sollte es dennoch dazu kommen, dass sich zwei LKW begegnen, müsste einer die Durchfahrt des entgegenkommenden abwarten (z. B. im 1. Abschnitt), was auch gewolltes Prinzip der Verkehrsberuhigung ist. Durch ihren gradlinigen Trassenverlauf ist die gesamte Gorch-Fock-Straße bestens einzusehen. Zur weiteren Umsetzung der Verkehrsberuhigung (für PKW) soll die Straße durch 3 wechselseitige Bauminseln auf 3,5 m eingeeengt werden.
 - o Zudem werden beide Straßen ausschließlich durch den Anliegerverkehr genutzt, so dass das zu berücksichtigende Verkehrsaufkommen als sehr niedrig (ca. 1.000/24 Std.) einzustufen ist. Damit entfällt auch das Erfordernis, den LKW-Anteil bei der Entwurfskonzeption besonders zu berücksichtigen.
 - o Ein breiterer Ausbau ergäbe Probleme (Verengungen) zum Anschluss an vorhandene Breiten (z. B. Oldorfer Straße). Für die Gorch-Fock-Straße wäre ein erheblicher Grunderwerb, ca. 0,80 bis 1,20 m Tiefe (je nach auszulagernder Breite) von allen westlichen Anliegern erforderlich. Vorausgesetzt, dass der Grunderwerb auf freiwilliger Basis möglich wäre, müssten alle bestehenden Einfriedigungen aufgenommen und wieder neu errichtet werden.

Alle Straßenausbauintwürfe wurden mit dem Stadtbauamt abgestimmt.